
2015 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 2015** **Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 2015	Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV) FNA: neu: 202-5-1	130
13. 2. 2015	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und zur Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung FNA: 9501-57, 9501-57	142
17. 2. 2015	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen FNA: neu: 754-27-4; 754-22-5, 754-27-1, 754-22-2	146
9. 2. 2015	Bekanntmachung zur Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung FNA: 2030-11-47-32	152

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	152
Verkündungen im Bundesanzeiger	158
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	158

Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)

Vom 11. Februar 2015

Auf Grund des § 22 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verordnung sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes:

1. Vorgaben zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr nach § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes einschließlich der Bemessung von Zeitgebühren,
2. die Festlegung von Gebühren für Beglaubigungen.

Abschnitt 2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

§ 2

Grundsätze

(1) Die kostendeckende Gebühr muss diejenigen durchschnittlichen Kosten aller an der Leistungserbringung beteiligten öffentlichen Stellen decken, die

1. mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind und
2. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind.

(2) Die Gebührenberechnung soll dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013 S. 1235) entsprechen. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 gehen vor.

(3) Die Regelungen zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr bilden die Grundlage für die Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes.

§ 3

Kosten der gebührenfähigen Leistung

(1) Mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind die Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die für die Leistungserbringung notwendig sind und

1. durch die Leistungserbringung selbst verursacht werden oder
2. durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen.

(2) Insbesondere folgende Kosten nach Absatz 1 Nummer 2 werden als Gemeinkosten anteilig erfasst:

1. Kosten für die Leitung,
2. Kosten für die Bereitstellung und Bereithaltung der allgemeinen Verwaltungsbereiche,
3. Kosten für die Rechts- und Fachaufsicht sowie
4. Kosten für sonstige Bereiche, die die Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

§ 4

Pauschalierung und Typisierung

Lassen sich die Kosten nach § 3 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermitteln, können sie unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

§ 5

Berücksichtigung der Auslagen

(1) Soweit Auslagen in die Ermittlung der Gebühren einzubeziehen sind, können sie eingerechnet werden in:

1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
3. die Kosten, die durch eine Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt worden sind.

(2) Haben die einzubeziehenden Auslagen keinen ausreichenden Bezug zur Anzahl der geleisteten Stunden oder fallen sie für die gebührenfähige Leistung nur einmal an, so sind sie zu dem Bestandteil der kostendeckenden Gebühr, der sich aus den Stundensätzen ergibt, hinzuzurechnen.

(3) Soweit Auslagen gesondert abzurechnen sind, dürfen sie nicht in die kostendeckende Gebühr einbezogen werden.

§ 6

Gegenstand der Kostenermittlung

(1) Gegenstand der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten ist ausschließlich die unter den Gebührentatbestand fallende gebührenfähige Leistung. Mehrere sachlich zusammenhängende gebührenfähige Leistungen können zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammengefasst werden.

(2) Folgende Kosten dürfen bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden:

1. Kosten, die bereits in Kostenpositionen der zu berechnenden oder einer anderen gebührenfähigen Leistung enthalten sind,
2. Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung,
3. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung entstehen,
4. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine nicht fristgerechte oder nicht erfolgte Zahlung, insbesondere durch eine Stundung oder einen Erlass, entstehen.

§ 7

Kalkulatorische Kosten

(1) Als kalkulatorische Kosten sind ausschließlich die folgenden Kosten ansatzfähig:

1. kalkulatorische Versorgungszuschläge,
2. kalkulatorische Abschreibungen,
3. kalkulatorische Zinsen,
4. kalkulatorische Mieten,
5. kalkulatorische Wagnisse.

(2) Die Versorgungskosten für Beamtinnen und Beamte sind ausschließlich als kalkulatorischer Versorgungszuschlag anzusetzen. Der Zuschlag ist auf die Durchschnittsbezüge der Beamtinnen und Beamten anzusetzen, und zwar in folgender Höhe:

1. 27,9 Prozent für den einfachen und den mittleren Dienst,
2. 29,3 Prozent für den gehobenen Dienst,
3. 36,9 Prozent für den höheren Dienst.

(3) Der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen.

(4) Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des gebundenen Kapitals wird vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Er wird vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(5) Bei Ansatz einer kalkulatorischen Miete dürfen bezüglich desselben Sachverhalts keine kalkulatorischen Abschreibungen, keine kalkulatorischen Zinsen und keine kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigt werden. Auch darf die kalkulatorische Miete keinen Unternehmergewinn enthalten.

(6) Nicht als kalkulatorisches Wagnis ansatzfähig ist der Ausfall von Gebührenforderungen.

§ 8

Verteilung der Gemeinkosten

(1) Für die Verteilung der Gemeinkosten sind sachgerechte Maßstäbe anzuwenden, die an den für die gebührenfähige Leistung erforderlichen Zeit-, Personal- oder Sachaufwand anknüpfen sollen.

(2) Ist eine Verteilung der Gemeinkosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, so werden sie mit einem angemessenen prozentualen Zuschlag auf die Einzelkosten angesetzt.

§ 9

Festgebühr

(1) Die Festgebühr ist wie folgt zu berechnen:

1. nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 oder
 - b) der besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
2. auf der Grundlage der Kosten, die durch eine Kosten- und Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.

(2) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

§ 10

Zeitgebühr

(1) Die Zeitgebühr ist nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, zu bestimmen.

(2) Der Berechnung der Zeitgebühr sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
3. die Stundensätze, die durch eine Kosten- und Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.

(3) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

(4) Bei der Festsetzung einer Zeitgebühr ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes anzusetzen.

§ 11

Rahmengebühr

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich

1. durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten
 - a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und
 - b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, oder

2. aus den durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelten niedrigsten und höchsten Kosten.
Für die Ermittlung der Stundensätze nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 9 entsprechend.

Abschnitt 3

Einheitliche Gebühren

§ 12

Gebühren für Beglaubigungen

(1) Die Gebühr beträgt 9,60 Euro je Beglaubigungsvermerk für die Beglaubigung von

1. durch die beglaubigende Behörde selbst hergestellten
 - a) elektronischen oder nichtelektronischen Kopien,

- b) Ausdrucken elektronischer Dokumente,
2. elektronischen Dokumenten, die die beglaubigende Behörde zur Abbildung eines Schriftstücks selbst hergestellt hat,
 3. Unterschriften und Handzeichen.
 - (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vertretungen des Bundes im Ausland.

Abschnitt 4

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)

Teil A

Allgemeine pauschale Stundensätze

(Pauschalsätze der Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung)

Kostenblock		Stundensatz in Euro
Abschnitt 1		
Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,70 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst	44,17
	mittlerer Dienst	51,03
	gehobener Dienst	61,48
	höherer Dienst	83,59
2. ohne Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,53 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst	33,97
	mittlerer Dienst	39,25
	gehobener Dienst	47,29
	höherer Dienst	64,29
Abschnitt 2		
Personaleinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,23 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst	33,53
	mittlerer Dienst	40,39
	gehobener Dienst	50,84
	höherer Dienst	72,95
2. ohne Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,17 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst	25,79
	mittlerer Dienst	31,07
	gehobener Dienst	39,11
	höherer Dienst	56,11
Abschnitt 3		
Sacheinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,47 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.		10,64
2. ohne Gemeinkostenzuschlag Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,36 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.		8,18

Teil B
Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze

Kostenblock	Zweckbestimmung	Kosten für den Bund pro Jahr in Euro	
1. Personaleinzelkosten			
1.1 Beamtinnen und Beamte			
1.1.1 Bruttobezüge	A 2	22 926	
	A 3	26 047	
	A 4	30 734	
	A 5	31 257	
	A 6	32 118	
	einfacher Dienst A 2 bis A 6	31 353	
	A 6	28 378	
	A 7	32 694	
	A 8	37 077	
	A 9	41 177	
	A 9 + Zulage	44 584	
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage	38 135	
	A 9	36 028	
	A 10	43 982	
	A 11	49 133	
	A 12	53 778	
	A 13	60 213	
	A 13 + Zulage	64 429	
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage	47 946	
	A 13	55 483	
	A 14	63 114	
	A 15	72 255	
	A 16	81 188	
höherer Dienst A 13 bis A 16	65 705		
1.1.2 Versorgung % von 1.1.1	einfacher Dienst	27,9	8 747
	mittlerer Dienst	27,9	10 640
	gehobener Dienst	29,3	14 048
	höherer Dienst	36,9	24 245
1.1.3 Personalnebenkosten			
	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	1 900	
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100	
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	300	
1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
1.2.1 Bruttobezüge	E 2	28 250	
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	29 003	

Kostenblock	Zweckbestimmung	Kosten für den Bund pro Jahr in Euro
	E 3	30 600
	E 4	32 299
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	30 299
	E 5	33 624
	E 6	35 904
	E 7	40 453
	E 8	38 843
	E 9	42 907
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9	36 700
	E 9	44 436
	E 10	48 807
	E 11	54 634
	E 12	62 625
	gehobener Dienst E 9 bis E 12	50 696
	E 13	51 009
	E 14	64 443
	E 15	73 928
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	87 465
	höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)	58 805
1.2.2 Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	E 2	8 063
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)	8 684
	E 3	8 847
	E 4	9 898
	einfacher Dienst E 2 bis E 4	8 773
	E 5	9 463
	E 6	10 189
	E 7	12 038
	E 8	10 628
	E 9	12 487
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9	10 382
	E 9	12 194
	E 10	12 559
	E 11	13 608
	E 12	14 348
	gehobener Dienst E 9 bis E 12	12 973
	E 13	12 838
	E 14	14 861
	E 15	16 352
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)	19 451
höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)	14 022	

Kostenblock	Zweckbestimmung	Kosten für den Bund pro Jahr in Euro
1.2.3 Personalnebenkosten		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Unfallkasse des Bundes	250
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	300
2. Sacheinzelkosten		
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben		4 730
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	
	Mieten und Pachten	
	Aus- und Fortbildung	
	Dienstreisen	
	Sachverständige	
2.2 Investitionen		2 430
	kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (weniger als 2 Mio. Euro pro Baumaßnahme)	
	Erwerb von Fahrzeugen	
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informatik	
	Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	
2.3 Büroräume		6 850
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3		- 4 %
3. Gemeinkosten		
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		30 %
4. Personalzahl		
Bundesbedienstete	Köpfe	165 742
5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden	pro Jahr	1 644

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)

Besondere pauschale Stundensätze
(Berechnungsschema für behördenspezifische Pauschalsätze)

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel	
		Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – neu	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – alt
1. Personaleinzelkosten			
1.1 Beamtinnen und Beamte			
1.1.1 Brutto-bezüge	A 2		
	A 3		
	A 4		
	A 5		
	A 6		
	einfacher Dienst A 2 bis A 6		
	A 6		
	A 7		
	A 8		
	A 9		
	A 9 + Zulage		
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage		
	A 9		
	A 10		
	A 11		
	A 12		
	A 13		
	A 13 + Zulage		
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage		
	A 13		
	A 14		
	A 15		
	A 16		
höherer Dienst A 13 bis A 16			
1.1.2 Versorgung % von 1.1.1	einfacher Dienst	27,9	
	mittlerer Dienst	27,9	
	gehobener Dienst	29,3	
	höherer Dienst	36,9	
1.1.3 Personalnebenkosten			
	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	Z 441 .1	441 .1
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1	443 .1 443 .2

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel	
		Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – neu	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – alt
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	453 .1
		wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5 % dieses Titels	
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9	459 .9
1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
1.2.1 Brutto-bezüge	E 2		
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)		
	E 3		
	E 4		
	einfacher Dienst E 2 bis E 4		
	E 5		
	E 6		
	E 7		
	E 8		
	E 9		
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9		
	E 9		
	E 10		
	E 11		
	E 12		
	gehobener Dienst E 9 bis E 12		
	E 13		
	E 14		
	E 15		
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)		
höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)			
1.2.2 Arbeitgeber-anteil Sozial-versicherung	E 2		
	E 2 (übertarifliche Bezahlung)		
	E 3		
	E 4		
	einfacher Dienst E 2 bis E 4		
	E 5		
	E 6		
	E 7		
	E 8		
	E 9		

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel	
		Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – neu	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – alt
	mittlerer Dienst E 5 bis E 9		
	E 9		
	E 10		
	E 11		
	E 12		
	gehobener Dienst E 9 bis E 12		
	E 13		
	E 14		
	E 15		
	E 15 (übertarifliche Bezahlung)		
	höherer Dienst E 13 bis E 15 (übertarifliche Bezahlung)		
1.2.3 Personalnebenkosten			
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1	443 .1 443 .2
	Unfallkasse des Bundes	Z 452 02	452 02
	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	453 .1
		wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5 % dieses Titels	
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9	459 .9
2. Sacheinzelkosten			
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben			
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	511 .1	511 .1 511 55 511 56
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	514 .1	514 .1
	Mieten und Pachten	518 .1	518 .1 518 55 518 56
	Aus- und Fortbildung	525 .1	525 .1 525 55 525 56
	Dienstreisen	527 .1	527 .1 527 09
		wenn Dienstreisen als Auslage abgerechnet werden: Ansatz dieses Titels: 0 Euro	
	außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 529 .1	529 .1

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel	
		Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – neu	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – alt
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .1	532 55 532 56
	sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .3	wenn sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte als Auslage abgerechnet werden: Ansatz dieses Titels: 0 Euro
	vermischte Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	539 .9	539 .9 539 55 546 88
	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	547 .1	547 .1
	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 526 .2	526 .2 526 .3
			wenn Sachverständige als Auslage abgerechnet werden: 60 % dieses Titels
	Öffentlichkeitsarbeit – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 542 .1	542 .1
	Veröffentlichungen, Fachinformationen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 543 .1	543 .1
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 545 .1	545 .1
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	544 .1	544 .1
	behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne Informationstechnik) – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .2	
2.2 Investitionen			
	kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (weniger als 2 Mio. Euro pro Baumaßnahme)	711 .1	711 .1
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1	811 .1
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1	132 .1
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2	812 55 812 56
	Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke	812 .1	Extraktion aus Festtitel 812 der Haushalts-systematik des Bundes – alt
	Baumaßnahmen von mehr als 2 Mio. Euro im Einzelfall – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	712 .1	712 .1

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel	
		Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – neu	Festtitel gemäß Haushalts-systematik des Bundes – alt
2.3 Büroräume			
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 .1	517 .1
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2	518 .2
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 .1	519 .1
2.4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3		– 4 %	

3. Gemeinkosten	
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten in Prozent	
3.1 relevante Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen	
Leitung	
Stabstellen	
interne Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragte)	
Controlling	
interne Revision	
Bereich Organisation/Personal/Haushalt (einschließlich Fortbildungsreferate, Gleichstellungsbeauftragte)	
Liegenschaftsverwaltung	
Informationstechnik	
Arbeitsschutz	
Justizariat (ohne Gerichts- und Widerspruchsverfahren)	
Innerer Dienst	
Sprachendienst	
Bibliothek	
Druckerei	
Beihilfestelle (nur für aktive Beamtinnen und Beamte)	
Stelle für Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld	
Bezügestelle	
Personalvertretung	
3.2 Rechts- und Fachaufsicht	

4. Personalzahl		
Bundesbedienstete	Köpfe	

5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden	pro Jahr	

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
und zur Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Vom 13. Februar 2015

Es verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a, des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 4 auch in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a, des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3 Absatz 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1
Änderung der
Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe d wird jeweils die Angabe „§ 1.07 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 1.07 Nummer 3“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 oder 6.2“ durch die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 oder 5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 23.29 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa nicht sicherstellt, dass das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

 - a) die zugelassenen Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 oder Nummer 1.1.11 bis 1.1.15 oder
 - b) die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 oder Nummer 1.1.16 bis 1.1.19 nicht überschreitet,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 oder 6.2“ durch die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 oder 5“ ersetzt.
 - bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 23.29 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes anordnet oder zulässt,

 - a) dessen zugelassene Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 oder Nummer 1.1.11 bis 1.1.15 oder
 - b) dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 oder Nummer 1.1.16 bis 1.1.19 überschritten werden,“.

Artikel 2
Änderung der
Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 § 4 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1.07 Nummer 5 Satz 2 und Nummer 6 wird jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
2. § 1.10 Nummer 1 Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
„j) die Urkunde „Frequenzzuteilung“ oder die Urkunde „Zuteilungsurkunde“;“.
3. § 2.01 Nummer 1 Buchstabe c und d wird wie folgt gefasst:
„c) Seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Staates und der Ausgabestelle der einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für ein Fahrzeug verbindlich, dem eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt worden ist.
d) Sofern eine einheitliche europäische Schiffsnummer nicht erteilt ist, seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen ein Kleinbuchstabe folgen kann. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Staates und der Ausgabestelle der amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für ein Fahrzeug verbindlich, dem eine amtliche Schiffsnummer erteilt worden ist.“
4. In § 15.01 Nummer 12 werden die Wörter „Stichkanal Osnabrück bis km 13,00“ durch die Wörter „Stichkanal Osnabrück bis km 13,01“ ersetzt.
5. § 15.02 Nummer 1.12.3.1 wird wie folgt gefasst:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Abladetiefe m
„1.12.3.1 Stichkanal Osnabrück			
1.12.3.1.1 km 0,00 bis km 13,01			
Fahrzeug/Schubverband	82,00	9,60	2,30
soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgelegt ist			
1.12.3.1.2 km 0,00 bis km 12,25 (Einfahrt in den Ölhafen)			
Fahrzeug/Schubverband	82,00	9,60	2,80“.

6. § 16.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 16.01

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auf folgenden Wasserstraßen:

1. der **Weser** (We) von Hann. Münden (We-km 0,00) bis zur Nordwestkante der Eisenbahnbrücke in Bremen (UWe-km 1,375) mit **Kleiner Weser** in Bremen bis zur unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof,
 2. der **Werra** (Wr) von Falken (Wr-km 0,78) bis zum Anfang der Weser (Wr-km 89,00),
 3. der **Fulda** (Fu) von Mecklar (Fu-km 0,00) bis zum Anfang der Weser (Fu-km 108,78),
 4. der **Aller** (Al) vom Mühlenwehr in Celle (Al-km 0,25) bis zur Mündung in die Weser (Al-km 117,17/We-km 326,40),
 5. dem **Verbindungskanal zur Leine** (VKL) von VKL-km 0,16 bis zur Mündung in die Leine (VKL-km 1,77/Le-km 22,29),
 6. der **Leine** (Le) von Le-km 20,89 (Ihmemündung) bis zum Wehr Herrenhausen (Le-km 22,79) und von Le-km 110,00 (bei Einmündung Schleusenkanal Hademstorf) bis zur Mündung in die Aller (Le-km 112,08/Al-km 52,26),
 7. der **Ihme** vom Schnellen Graben (SGr-km 17,31) bis zur Ihmemündung (Ihme-km 20,89) und
 8. dem **Schnellen Graben** (SGr) vom Unterwasser des Wehres (SGr-km 16,76) bis zur Einmündung in die Ihme (SGr-km/Ihme-km 17,31).“
7. § 16.02 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 und 4.2 wird jeweils in der Spalte „Binnenschifffahrtsstraße“ die Angabe „km 117,16“ durch die Angabe „km 117,17“ ersetzt.

b) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

Binnenschifffahrtsstraße	Länge m	Breite m	Fahrinnentiefe/ Abladetiefe m
„5. Verbindungskanal zur Leine bis zur Leine-abstiegsschleuse			
Fahrzeug/Schubverband	73,00	9,00	Abladetiefe 2,20
	73,00	9,50	Abladetiefe 2,00
6. Leine			
6.1 km 20,89 (Ihmemündung) bis km 22,29 (Mündung Verbindungskanal zur Leine)			
Fahrzeug/Schubverband	73,00	9,50	je nach Wasserstand
6.2 km 110,00 (Einmündung Schleusenkanal Hademstorf der Aller) bis km 112,08 (Leinemündung)			
Fahrzeug/Schubverband	58,00	9,50	je nach Wasserstand
7. Ihme			
km 20,50 bis km 20,89 (Ihmemündung)			
Fahrzeug/Schubverband	73,00	9,50	je nach Wasserstand.“

8. § 16.04 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Abweichend von Nummer 2 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb

a) auf der **Mittelweser** in den Schleusenkanälen und von km 360,50 bis UWe-km 1,375 (Bereich der Bremer Weserschleuse bis Eisenbahnbrücke in Bremen) sowie auf dem **Verbindungskanal zur Leine** 12 km/h,

b) auf der **Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme** und dem **Schnellen Graben**

sowie auf den nachfolgenden Flussstrecken der **Weser**

von km 0,00 bis km 1,40 (Stadtgebiet Hann. Münden),

von km 110,81 bis km 111,73 (Stadtgebiet Bodenwerder),

von km 130,40 bis km 135,65 (unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln),

von km 202,50 bis km 207,00 (Stadtgebiet Minden),

auf der **Mittelweser** oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrarme) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle

aa) zu Berg 12 km/h,

bb) zu Tal 18 km/h.“

9. § 16.29 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 und 6.2“ durch die Wörter „§ 16.02 Nummer 3 und 5“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 3 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „16.02 Nummer 1, 4, 5 und 6.1“ durch die Wörter „§ 16.02 Nummer 1, 4, 6 und 7“ ersetzt.

10. In § 21.01 Nummer 1 werden die Wörter „bis zur Einmündung in die Oder (SOW-km 130,16/Od-km 553,40)“ durch die Wörter „bis zur Einmündung in die Oder (SOW-km 130,17/Od-km 553,40)“ ersetzt.

11. In § 21.02 Nummer 1.1.1 wird in der Spalte „Binnenschifffahrtsstraße“ die Angabe „km 130,16“ durch die Angabe „km 130,17“ ersetzt.

12. In § 21.04 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „(km 130,16)“ durch die Angabe „(km 130,17)“ ersetzt.

13. § 22.22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe h wird am Ende ein Komma eingefügt.

cc) Nach Buchstabe h werden die folgenden Buchstaben i bis k eingefügt:

- „i) ein Fahrzeug, das wasserbauliche Arbeiten durchführt,
- j) ein Fahrzeug, das Transporte im Zusammenhang mit wasserbaulichen Arbeiten durchführt oder
- k) ein Fischereifahrzeug“.

b) In Nummer 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a bis h“ durch die Wörter „Buchstabe a bis k“ ersetzt.

14. § 23.02 Nummer 1.1.5, 1.1.6 und 1.1.7 wird wie folgt gefasst:

Binnenschifffahrtsstraße		Länge m	Breite m	Abladetiefe m
„1.1.5	km 77,89 bis km 87,00 (Werft Oderberg)			
	a) Fahrzeug	82,00	9,50	2,00
	b) Verband	147,00	9,50	1,80
1.1.6	km 87,00 bis km 92,47			
	Verband	82,00	11,45	1,65
		100,00	10,45	1,65
		147,00	9,50	1,80
1.1.7	km 92,47 bis km 92,89 (Westerschleuse Hohensaaten)			
	a) Fahrzeug	82,00	9,50	2,00
	b) Verband	91,00	9,50	2,00
		120,00	9,00	2,00
		135,00	8,25	2,00“.

15. § 23.29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) das von ihm geführte Fahrzeug oder der von ihm geführte Verband

aaa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 und 1.1.11 bis 1.1.15 und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 und

bbb) die zugelassenen Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 nicht überschreitet,“.

b) Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) das Fahrzeug oder der Verband

aaa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.1 bis 1.1.7 und 1.1.11 bis 1.1.15 und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 und

bbb) die zugelassenen Abladetiefen nach § 23.02 Nummer 1.1.8 bis 1.1.10 und 1.1.16 bis 1.1.19 nicht überschreitet und“.

16. In § 24.01 Nummer 3 werden die Wörter „Bolter Kanal von dem Oberwasser der ehemaligen Schleuse Bolt bei km 2,07“ durch die Wörter „Bolter Kanal von dem Oberwasser der ehemaligen Schleuse Bolt bei km 1,97“ ersetzt.

17. In § 24.27 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „km 1,92“ durch die Angabe „km 1,97“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Verordnung
zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur Änderung anderer Verordnungen**

Vom 17. Februar 2015

Auf Grund

- der §§ 91 und 96 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages und
- der §§ 93 und 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

**Verordnung
zum EEG-Ausgleichsmechanismus
(Ausgleichsmechanismusverordnung –
AusglMechV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
3. die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 2

**Vermarktung
durch die Übertragungsnetzbetreiber**

Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Strom nur am Spotmarkt einer Strombörse nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vermarkten. Sie müssen zur bestmöglichen Vermarktung des Stroms die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

§ 3

Ermittlung der EEG-Umlage

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes transparent aus

1. der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, 3, 6 und 7 sowie Absatz 5 für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben nach Absatz 4 für das folgende Kalenderjahr und
2. dem Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Einnahmen nach Absatz 3 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 zum Zeitpunkt der Ermittlung.

Die EEG-Umlage für Strom, für den nach § 60 oder § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage gezahlt werden muss, ist in Cent pro Kilowattstunde zu ermitteln. Hierbei ist § 66 Absatz 5 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prognosen nach Absatz 1 sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erstellen. Für

die Prognose der Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 ist der Durchschnitt der täglichen Abrechnungspreise für das Produkt Phelix Baseload Year Future an der Strombörse European Energy Exchange AG in Leipzig für das folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Maßgeblich ist dabei der Handelszeitraum vom 16. Juni bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres.

(3) Einnahmen sind

1. Erlöse aus der Vermarktung nach § 2,
2. Zahlungen der EEG-Umlage,
3. Zahlungen nach § 57 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit die Saldierung nach § 57 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Übertragungsnetzbetreiber einen positiven Saldo ergeben hat,
4. positive Differenzbeträge aus Zinsen nach Absatz 5,
5. Erlöse aus Rückforderungsansprüchen entsprechend den Vorgaben nach § 57 Absatz 5 oder auf Grund von nachträglichen Korrekturen nach § 62 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und aus Zahlungsansprüchen der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 7,
6. Erlöse aus Versteigerungen von Anbindungskapazitäten für Windenergieanlagen auf See nach § 17d Absatz 4 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes,
7. Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung,
8. Erlöse auf Grund einer Verordnung nach § 88 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die dort als Einnahmen im Sinne dieses Absatzes benannt werden, und
9. positive Differenzbeträge und Zinsen nach § 6 Absatz 3 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

(4) Ausgaben sind

1. finanzielle Förderungen nach den §§ 19 und 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den Förderregelungen, die nach den §§ 100 bis 102 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übergangsweise fortgelten,
2. Ausgaben auf Grund einer Verordnung nach § 88 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die dort als Ausgaben im Sinne dieses Absatzes benannt werden,
3. Kostenerstattungen nach § 57 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
4. negative Differenzbeträge aus Zinsen nach Absatz 5,
5. Rückzahlungen der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 7,
6. notwendige Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den untertägigen Ausgleich,
7. notwendige Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis,
8. notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung nach § 2 und
9. Ausgaben nach § 6 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung.

(5) Differenzbeträge zwischen Einnahmen und Ausgaben sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für den

Kalendermonat 0,3 Prozentpunkte über dem Monatsdurchschnitt des Euro Interbank Offered Rate-Satzes für die Beschaffung von Einmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von einem Monat. Soweit der tatsächliche Zinssatz den Zinssatz nach Satz 2 übersteigt, sind auch diese Zinseinnahmen als Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 4 anzusehen.

(6) Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung oder einer späteren Änderung der Erlösobergrenzen Berücksichtigung gefunden haben, sind bei der Ermittlung nach Absatz 1 nicht anzusetzen. Hiervon ausgenommen sind Einnahmen und Ausgaben, soweit sie auf Grund dieser Verordnung zusätzlich entstehen. Zusätzliche Einnahmen und Ausgaben im Sinne von Satz 2 sind gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

(7) Entstehen infolge von Abweichungen zwischen den monatlichen Abschlagszahlungen nach § 60 Absatz 1 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Endabrechnung nach § 73 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Zahlungsansprüche zugunsten oder zulasten der Übertragungsnetzbetreiber, müssen diese bis zum 30. September des auf die Einspeisung folgenden Jahres ausgeglichen werden.

(8) Die Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung der EEG-Umlage hinsichtlich der Prognose der Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich eine Liquiditätsreserve vorsehen. Sie darf 10 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht überschreiten.

§ 4

Beweislast

Ist die Notwendigkeit oder die Höhe der Aufwendungen nach § 3 streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber.

§ 5

Veröffentlichung der EEG-Umlage

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung sind in nicht personenbezogener Form auch anzugeben:

1. die Datengrundlagen, Annahmen, Rechenwege, Berechnungen und Endwerte, die in die Ermittlung nach § 3 eingeflossen sind,
2. eine Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf bestehende und neu in Betrieb genommene Anlagen verteilt und
3. eine Prognose, wie sich der Differenzbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf verschiedene Gruppen von Letztverbrauchern verteilt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der EEG-Umlage vollständig nachzuvollziehen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 1 bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auch der Bundesnetzagentur nach § 4

Absatz 4 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung mitteilen.

§ 6

Veröffentlichung der EEG-Vorausschau

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. eine Prognose der Entwicklung
 - a) der installierten Leistung der Anlagen,
 - b) der Volllaststunden,
 - c) der erzeugten Jahresarbeit,
 - d) der an die Anlagenbetreiber zu zahlenden finanziellen Förderungen,
 - e) der Aufteilung der eingespeisten Strommengen auf die Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
 - f) der Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung sowie
2. eine Prognose des Letztverbrauchs, aufgegliedert nach
 - a) Letztverbrauch, für den die EEG-Umlage in voller Höhe gezahlt werden muss,
 - b) Letztverbrauch, für den die EEG-Umlage in verringelter Höhe gezahlt werden muss, und
 - c) Letztverbrauch, für den keine EEG-Umlage gezahlt werden muss.

Die Strommengen, die voraussichtlich direkt vermarktet werden, sind zu berücksichtigen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 müssen für die folgenden Energieträger getrennt veröffentlicht werden:

1. Wasserkraft,
2. Windenergie an Land,
3. Windenergie auf See,
4. solare Strahlungsenergie aus Freiflächenanlagen,
5. solare Strahlungsenergie aus sonstigen Anlagen,
6. Geothermie,
7. Energie aus Biomasse,
8. Deponiegas,
9. Klärgas und
10. Grubengas.

(3) Die Prognose nach Absatz 1 muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt werden. Die Datengrundlagen und Annahmen, die in die Prognose eingeflossen sind, müssen angegeben werden.

§ 7

Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur erheben

1. bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,
2. bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist,
3. bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder
4. in Fällen des § 61 Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zuständig für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird. Die Übertragungsnetzbetreiber können untereinander eine von Satz 2 abweichende örtliche Zuständigkeit vertraglich vereinbaren. Satz 1 Nummer 3 ist auch nach Beendigung der Lieferbeziehung weiter anzuwenden. In diesem Fall muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, die Beendigung des Lieferverhältnisses mitteilen.

(2) Im Übrigen muss der Netzbetreiber die EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erheben, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Der Netzbetreiber nach Satz 1 und der Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 können untereinander eine abweichende Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vertraglich vereinbaren, sofern dies volkswirtschaftlich angemessen ist.

(3) Auf die Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 und 2 kann der zuständige Netzbetreiber monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen. Die Erhebung von Abschlägen nach Satz 1 ist insbesondere nicht angemessen

1. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und
2. bei anderen Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt.

Bei der Ermittlung der installierten Leistung nach Satz 2 ist § 32 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) § 60 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Abweichend von § 33 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können Netzbetreiber Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gegen Letztverbraucher, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieses Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aufrechnen.

§ 8

**Pflichten der
Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage**

(1) Die Netzbetreiber müssen bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

(2) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen jeweils die Summe der nach § 7 Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Auf die weiterzuleitenden Zahlungen nach Satz 1 sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.

(3) Als erhaltene Zahlungen im Sinne von Absatz 2 gelten auch Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Absatz 5 erloschen sind. Als vom Netzbetreiber geleistete finanzielle Förderung im Sinne des § 57 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten auch Forderungen eines Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung, die durch Aufrechnung nach § 7 Absatz 5 erloschen sind.

§ 9

Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

(1) In Anpassung von § 70 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen auch Letztverbraucher, die § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterfallen und keine Anlagenbetreiber sind, die Angaben, die für den bundesweiten Ausgleich jeweils erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung stellen.

(2) In Anpassung von § 71 Nummer 1 und § 74 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind.

(3) Nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind auch anzugeben:

1. die Strommengen nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, für die der Netzbetreiber nach § 7 Absatz 2 die EEG-Umlage erheben muss, und
2. die Höhe der nach § 7 Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen; § 8 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) In Anpassung von § 72 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

1. müssen die Endabrechnungen für Anlagen auch die Angaben nach Absatz 3 enthalten,
2. ist die Pflicht zur Vorlage von Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend auch für den Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus anderen Stromerzeugungsanlagen anzuwenden und
3. ist § 72 Absatz 1 Nummer 2 letzter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch für Endabrechnungen nach Nummer 2 anzuwenden.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind auf § 73 Absatz 1 und § 75 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Absatz 3 Nummer 2 ist auf § 73 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Höhe der nach § 7 Absatz 1 und 3 erhaltenen Zahlungen maßgeblich ist. In Anpassung von § 73 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen Übertragungsnetzbetreiber auf Anfrage einem Netzbetreiber, der nach § 7 Absatz 2 für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, die Angaben nach § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die betreffende Stromerzeugungsanlage übermitteln, wenn diese den Übertragungsnetzbetreibern vorliegen. § 61 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf den Netzbetreiber, der nach Satz 3 auskunftsberechtigt ist, entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 2 bis 4 sind auf § 76 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu regeln:

1. die Anforderungen an die Vermarktung der Strommengen nach § 2, insbesondere den Handelsplatz, die Prognoseerstellung, die Beschaffung der Ausgleichsenergie, die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten,
2. die Bestimmung der Positionen, die als Einnahmen oder Ausgaben nach § 3 gelten, und des anzuwendenden Zinssatzes,
3. Anreize zur bestmöglichen Vermarktung des Stroms,
4. die Übertragung der Aufgabe der Vermarktung auf Dritte in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, insbesondere die Einzelheiten der Ausschreibung und die Rechtsbeziehungen der Dritten zu den Übertragungsnetzbetreibern,
5. die Voraussetzungen, unter denen die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt werden können,
 - a) mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten als Ausgaben nach § 3 Absatz 4 ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind,
 - b) Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden und deren Strom nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergütet wird, abzuregeln, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris andauernd negativ ist, und
6. nähere Bestimmungen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, auch unter Einbeziehung der Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, und die notwendigen Anpassungen bei den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Forderungen nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Mai 2015 werden nicht vor dem 1. Juli 2015 fällig und sind von dem nach § 7 zuständigen Netzbetreiber einzuziehen.

(2) Für die Endabrechnung des Kalenderjahres 2014 müssen

1. die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen abweichend von § 9 Absatz 2 und von § 71 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem nach § 7 zuständigen Netzbetreiber die erforderlichen Angaben für das Kalenderjahr 2014 erst bis zum 28. Februar 2016 zur Verfügung stellen,
2. die Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, abweichend von § 72 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Endabrechnung für die EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Stromerzeugungsanlagen, von denen sie nach § 7 die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2014 verlangen können, erst bis zum 31. Mai 2016 vorlegen.

Satz 1 Nummer 2 ist im Kalenderjahr 2015 entsprechend anzuwenden auf

1. § 73 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 5 und
2. § 76 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 6.

(3) Zahlungen der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die vor dem 1. Juli 2015 an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet wurden, gelten als an den nach § 7 zuständigen Netzbetreiber geleistet. § 8 Absatz 2 und 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Artikel 2**Änderung der****Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung**

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus“ durch die Wörter „zum EEG-Ausgleichsmechanismus“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Transparenz der Einnahmen und Ausgaben**

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die kalendermonatlichen und kalenderjährlichen Einnahmen und Ausgaben jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen in § 3 der Ausgleichsmechanismusverordnung und in § 6 dieser Verordnung aufgeführten Einnahmen- und Ausgabenpositionen auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. Einnahmen und Ausgaben, die aus der Vermarktung des Stroms resultieren, sind aufzuschlüs-

seln nach den Spotmarktprodukten nach § 1, über die der Strom vermarktet wurde. Ferner ist die Liquiditätsreserve nach § 3 Absatz 8 der Ausgleichsmechanismusverordnung gesondert auszuweisen.

(2) Die aufgeschlüsselten kalendermonatlichen Einnahmen und Ausgaben sind in Form der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben laut dem am letzten Tag des Monats aktuellen Kontostand für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung zusammengefasster Werte mehrerer Übertragungsnetzbetreiber ist zulässig.

(3) Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen nach Absatz 1 sind ihrer Art nach abstrakt zu erläutern. Wenn Sondereffekte aufgetreten sind, die einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben, sind diese konkret zu erläutern.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen in § 3 der Ausgleichsmechanismusverordnung und in § 6 aufgeführten Einnahmen- und Ausgabenpositionen übermitteln.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3 und die nach § 7 Absatz 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. notwendige Kosten für die Ermittlung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 1 der Ausgleichsmechanismusverordnung, für die Erstellung der Prognosen nach § 5 der Ausgleichsmechanismusverordnung und für die Erstellung der EEG-Vorausschau nach § 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung,“.

- b) Die Absätze 1a und 4 werden aufgehoben.

5. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der****Anlagenregisterverordnung**

Die Anlagenregisterverordnung vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber

- a) selbst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Anlage verbraucht werden soll, ohne dass der Strom durch das Netz durchgeleitet wird, oder

b) an Letztverbraucher geliefert werden soll,“.

2. § 9 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 4 Absatz 1 der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung oder nach § 7 Absatz 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung in der am 19. Februar 2015 geltenden Fassung,“.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

**Bekanntmachung
zur Anordnung über die Ernennung
und Entlassung von Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Vom 9. Februar 2015

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 550) in der Fassung vom 20. September 2002 (BGBl. I S. 3962) ist durch die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten vom 9. November 2014 (GMBI S. 1548) abgelöst worden.

Bonn, den 9. Februar 2015

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Alexander Schott

Hinweis auf Aufhebung von Landesrecht, das von Bundesrecht abwich

Nachstehend wird der Hinweis des Freistaates **Bayern** auf Aufhebung von Landesrecht mitgeteilt, das von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abwich:

Bundesrecht, von dem abgewichen wurde	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgehobene(s) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Aufgehoben durch Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) d) Fundstelle e) Tag des Inkrafttretens der Aufhebung

§ 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- a) Artikel 2b des Bayerischen Naturschutzgesetzes, dieser in der Fassung des Artikels 78 Absatz 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010
- b) GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG
- c) Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011
- d) GVBl S. 82, BayRS 791-1-U
- e) mit Ablauf des 28. Februar 2011

Hinweis auf Änderungen des von Bundesrecht abweichenden Landesrechts

Nachstehend wird der Hinweis des Freistaates **Bayern** auf Änderungen des von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelvorschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§ 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 10 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 15 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	<ul style="list-style-type: none"> a) Artikel 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§ 18 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 69 Satz 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 19 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 64 Absatz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 21 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 69 Satz 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 23 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 17 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§ 25 Satz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 19 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 38 Absatz 2 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 40 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 23 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 25 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§ 42 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 27 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBI 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBI 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 49 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 30 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBI 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBI 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 32 Satz 1 Nummer 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBI 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBI 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 64 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 38 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBI 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBI 2012, 40 f) 29. Februar 2012

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung von Bundesrecht d) Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (ggf. Einzelschrift) e) Fundstelle f) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)
§ 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 69 Satz 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 78 Absatz 1 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 46 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012
§ 91 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	a) Artikel 62 Absatz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010, dieser Artikel geändert durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des BayWG gemäß Artikel 79 Absatz 1 BayWG) b) GVBl 2010, 66, BayRS 753-1-U c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes d) § 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 16. Februar 2012 e) GVBl 2012, 40 f) 29. Februar 2012

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
11. 2. 2015 Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014 FNA: 7847-35-4	BAnz AT 12.02.2015 V1	13. 2. 2015

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1361/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Financial Reporting Standards 3 und 13 und auf International Accounting Standard 40 ⁽¹⁾	L 365/120	19. 12. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1362/2014 der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung bestimmter Änderungen von im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierten operationellen Programmen sowie von Vorschriften zum Format und der Aufmachung der jährlichen Berichte über die Durchführung dieser Programme	L 365/124	19. 12. 2014
15. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1367/2014 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016)	L 366/1	20. 12. 2014
17. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1368/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EU) Nr. 1372/2013 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾	L 366/15	20. 12. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1369/2014 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Garda (g.U.)]	L 366/17 20. 12. 2014
19. 12. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1370/2014 der Kommission über eine befristete Sonderbeihilfe für Milcherzeuger in Finnland	L 366/18 20. 12. 2014
19. 12. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1371/2014 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse	L 366/20 20. 12. 2014
28. 11. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 der Europäischen Zentralbank über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften (EZB/2014/50)	L 366/36 20. 12. 2014
10. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1375/2014 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (EZB/2014/51)	L 366/77 20. 12. 2014
10. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1376/2014 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/2003/9) (EZB/2014/52)	L 366/79 20. 12. 2014
18. 12. 2014 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1377/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften	L 367/14 23. 12. 2014
17. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 367/16 23. 12. 2014
16. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1379/2014 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Glasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 248/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 367/22 23. 12. 2014
17. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1380/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor	L 367/82 23. 12. 2014
19. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1366/2014 der Kommission zur Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2015) ⁽¹⁾	L 368/1 23. 12. 2014
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1385/2014 des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde)	L 369/31 24. 12.2014
19. 8. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1386/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen	L 369/33 24. 12. 2014
14. 11. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1387/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören	L 369/35 24. 12. 2014

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 12. 2014 Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	L 369/37	24. 12. 2014
16. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1389/2014 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Beaufort (g.U.))	L 369/64	24. 12. 2014
19. 12. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1390/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 hinsichtlich des Stoffs Eprinomectin ⁽¹⁾	L 369/65	24. 12. 2014
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1392/2014 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf kleine pelagische Arten im Mittelmeer	L 370/21	30. 12. 2014
20. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1393/2014 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den nordwestlichen Gewässern	L 370/25	30. 12. 2014
20. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern	L 370/31	30. 12. 2014